

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0009-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 23. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Winter und weitere Abgeordnete haben am 24. Oktober 2014 unter der **Nr. 2901/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beitrag des Breitbandausbaus in Verbindung mit der Vorratsdatenspeicherung gerichtet.

Den einzelnen Antworten vorausgeschickt werden darf ein kurzer Überblick über die Einführung der Vorratsdatenspeicherung. Die Beantwortung der einzelnen Fragen ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ausschließlich durch die nachstehend angeführten Tätigkeiten mit dem Thema Vorratsdatenspeicherung befasst war. Insbesondere werden weder vom bmvit noch von dessen nachgeordneten Dienststellen Vorratsdaten verarbeitet, gespeichert oder auf diese zugegriffen.

Dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kam die legistische Betreuung der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG zu.

Ausgehend von einer Studie des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte, mit der legislative Vorschläge zur Umsetzung der zitierten EU-Richtlinie vorgelegt worden waren, wurde eine Novelle

des Telekommunikationsgesetzes 2003 erarbeitet. Flankierend dazu wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes und seitens des Bundesministeriums für Justiz eine Novelle der Strafprozessordnung erarbeitet.

In der Folge wurden durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zwei Verordnungen betreffend die VDS erlassen, nämlich die Datensicherheitsverordnung TKG (DSVO) sowie die Investitionskostenersatzverordnung (IKEV). Durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wurde weiters die Einrichtung der Durchlaufstelle angestoßen. Desgleichen werden durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch die Verfahren betreffend den Kostenersatz an die zur VDS verpflichteten Betreiber durchgeführt.

Zu den Fragen 1 bis 4 sowie 11 und 12:

- *Hatte oder hat Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen beim Ausbau der Breitbandtechnologie direkten oder indirekten Bezug zur VDS?*
- *Falls Ja, wodurch war der direkte oder indirekte Bezug zur VDS praktisch gegeben und worin bestand die Rechtmäßigkeit?*
- *Falls Nein, betreibt Ihr Ressort oder die nachgeordneten Dienststellen eine eigene VDS?*
- *Falls Ihr Ressort eine eigene VDS betreibt, wie ist gewährleistet, dass auch diese der Entscheidung des VfGH vom 27.6.2014 entspricht?*
- *Falls Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen direkt oder indirekt in die VDS eingebunden waren oder sind, wie ist der derzeitige Status zur VDS bei Ihnen im Ressort und in Ihren nachgeordneten Dienststellen?*
- *Falls Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen direkt oder indirekt in die VDS eingebunden waren oder sind, wie ist der derzeitige Status zur VDS bei den einzelnen Providern, die mit Ihnen und Ihren nachgeordneten Dienststellen bei der VDS kooperiert haben?*

Es wurden keinerlei Vorratsdaten auf Rechnern des bmvit oder der nachgeordneten Dienststellen gespeichert.

Zu Frage 5:

- *Technisch gesehen könnte man auch behaupten, dass eine leistungsfähigere Breitbandtechnologie eine Speicherung von Daten auf Zeit für den Anlassfall entbehrlich macht, denn auf diese Weise lässt sich eine durchgängige Datenkontrolle in Echtzeit in größten Teilen Österreichs realisieren. Welche Maßnahmen trafen oder treffen Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen, dass eine Echtzeitkontrolle von Daten der Entscheidung des VfGH vom 27.6.2014 entspricht?*

Zu dieser Frage darf ich auf meine einleitenden Erläuterungen hinweisen. Das bmvit hat keine Vorratsdaten (in Echtzeit) gespeichert. Daher wurden auch keine entsprechenden Maßnahmen getroffen.

Zu Frage 6:

- *Arbeiten Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen auch themenübergreifend beim Breitbandausbau? Gab oder gibt es Kooperationen mit anderen Ressorts zu besonderen Themen wie zum Beispiel ELGA, SMART METER, UDS (Unfalldatenspeicher in KFZs), VDS und dergleichen?*

a) ELGA:

Zur elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) gibt es keine Kooperation mit anderen Ressorts oder nachgeordneten Dienststellen.

b) SMART METER:

Das bmvit kooperiert im Hinblick auf SMART METER mit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) in einer Arbeitsgruppe. Die Telekom-Control-Kommission ist als Regulierungsbehörde gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 iVm. §§ 115 Abs. 1, 117 Z 10 TKG 2003 für die Zuteilung von Frequenznutzungsrechten, auch für SMART METER, sowie für die Genehmigung zu deren Überlassung, jeweils auf Antrag, sachlich zuständig.¹

Darüber hinaus gibt es zwischen dem bmvit und dem BMWFW eine indirekte ressortübergreifende Zusammenarbeit im Forschungs- und Technologiebereich zum Thema SMART GRIDS. Hierin ist auch der Themenkreis SMART METER enthalten.

¹ vgl https://www.rtr.at/de/tk/F4_13/31859_Bescheid_%C3%9Cberlassung_Schrack_Argonet_F_4_13.pdf (11.11.2014)

c) Ressortübergreifende Zusammenarbeit im Bereich des Breitbandausbaus:

Am 9. Februar 2010 etablierte die Bundesregierung per Ministerratsbeschluss das Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG). Organe des KIG sind der Vorstand und die Generalversammlung. In den KIG-Vorstand entsenden das Bundeskanzleramt (BKA), Bundesministerium für Finanzen (BMF), Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit), Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und die Internetoffensive Österreich Vertreter, die für zwei Jahre nominiert werden. In der Generalversammlung sind die Vorstandsmitglieder, alle anderen Bundesministerien, die Sozialpartner sowie weitere Repräsentanten aus Wissenschaft und Wirtschaft vertreten. Der RTR-GmbH fällt die Aufgabe zu, als Geschäftsstelle zu fungieren und die operativen Geschäfte des KIG zu führen. (vgl RTR-GmbH, Kommunikationsbericht (2011) https://www.rtr.at/de/komp/KBericht2011/28786_K-Bericht_2011.pdf 11.11.2014).

Das KIG verfolgt in seiner Strategie ua folgende Ziele:

- Österreich in die Spitze der IKT-Nationen zu positionieren
- Die Breitbanddurchdringung und –nutzung zu erhöhen
- Internet als Chance für alle Menschen zu begreifen
- Koordinierung der IKT Politik, Einbeziehung und Umsetzung von Forschungsergebnissen zu fördern

(vgl. <http://www.kig.gv.at> und

http://www.kig.gv.at/Portal.Node/kig/public/Content/files/Konsultation_IKT-Strategie/IKT-Strategie_Beitraege.pdf)

d) UDS:

Bei UDS-Systemen gibt es keine Kooperation mit anderen Ressorts oder nachgeordneten Dienststellen.

e) VDS:

Zur Vorratsdatenspeicherung gibt es keine Zusammenarbeit mit anderen Ressorts oder nachgeordneten Dienststellen.

Zu Frage 7:

- *Falls Ja, welcher Projekte sollen besonders das zukünftige Breitband nutzen und wie werden die Kosten des Breitbandausbaus auf die einzelnen Projekte im Sinn einer Kostenwahrheit umgelegt?*

Hinsichtlich ELGA wird durch den Breitbandausbau eine verbesserte Funktionalität erwartet. Es gibt keine projektbezogene Gegenfinanzierung.

Zu Frage 8:

- *Falls Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen direkt oder indirekt in die VDS eingebunden waren oder sind, welche Maßnahmen seitens Ihres Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen wurden bzw. werden gesetzt, damit sichergestellt ist, dass der Entscheidung des VfGH vom 27.6.2014 entsprochen wird?*

Der bmvit hat mit Schreiben vom 8. Juli 2014 unmittelbar nach Veröffentlichung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ein Schreiben an alle jene Betreiber gerichtet, die mit Stichtag vom 1. Juni 2014 zur Leistung des Finanzierungsbeitrages an die RTR und damit auch verpflichtet waren, Vorratsdaten zu speichern. Darin wurde die nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes geltende Rechtslage einschließlich der Lösungsverpflichtung dargestellt, sodass sich – abgesehen von der medialen Diskussion - auch kein Unternehmen darauf berufen kann, keine Kenntnis von der Aufhebung der Speicherverpflichtung gehabt zu haben.

Zu den Fragen 9 und 10 sowie 13 bis 17 :

- *Falls Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen direkt oder indirekt in die VDS eingebunden waren oder sind, wurde bzw. wird seitens Ihres Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen eine Projektgruppe oder ähnliche verantwortliche Stelle eingesetzt, die unterstützend tätig sind um die Entscheidung des VfGH umzusetzen?*
- *Falls Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen direkt oder indirekt in die VDS eingebunden waren oder sind, wurde bzw. wird seitens Ihres Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen eine Projektgruppe oder ähnliche verantwortliche Stelle eingesetzt, die prüft ob die Entscheidung des VfGH umgesetzt wurden bzw. werden?*
- *Falls Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen direkt oder indirekt in die VDS eingebunden waren oder sind, sind Sie darüber informiert, dass einige Provider bislang aus technischen Gründen die Abschaltung der VDS nicht vornehmen konnten?*

- *Falls Ja, um welche Provider handelt es sich und welche Hilfsmaßnahmen wurden gesetzt, damit der VfGH Entscheidung vom 27.6.2014 zum Durchbruch verholfen wird?*
- *Falls Nein, haben sich Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen von der Abschaltung der VDS überzeugt?*
- *Falls sich Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen von der Abschaltung der VDS überzeugt haben, können Sie dazu Protokolle vorlegen?*
- *Falls Sie Abschaltungsprotokolle vorlegen können, um welche Protokolle handelt es sich konkret?*

Die Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Speicherung von Vorratsdaten wurden durch Novellen des TKG 2003, des SPG sowie der StPO in die österreichische Rechtsordnung eingeführt. Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2014 zu G 47/2012, G 59/2012, G 62/2012, G 70/2012 und G 71/2012 wurden jedoch die Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung als verfassungswidrig aufgehoben. Daraus folgt, dass Vorratsdaten ab sofort nicht mehr gespeichert werden dürfen und bereits gespeicherte Daten unverzüglich zu löschen sind. Der Begriff „Vorratsdaten“ existiert nicht mehr, für deren Speicherung besteht keine Rechtsgrundlage mehr. Es bleiben daher – wie bereits vor der Einführung der Vorratsdatenspeicherung – ausschließlich Regelungen über Verkehrsdaten bestehen, § 99 Absatz 1 TKG 2003 führt dazu aus:

„§ 99. (1) Verkehrsdaten dürfen außer in den in diesem Gesetz geregelten Fällen nicht gespeichert oder übermittelt werden und sind vom Anbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren. Die Zulässigkeit der weiteren Verwendung von Verkehrsdaten, die nach Abs. 5 übermittelt werden, richtet sich nach den Vorschriften der StPO sowie des SPG.“

Die weiteren Bestimmungen hinsichtlich des Löschens von Daten, deren Verarbeitung nach Wegfall der Rechtsgrundlage durch das Erkenntnis des VfGH nunmehr unzulässig ist, sind im DSG 2000 niedergelegt.

Zu Frage 18:

- *Falls Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen direkt oder indirekt in die VDS eingebunden waren oder sind, welche Kosten verursachte die Einführung der VDS Ihrem Ressort und Ihren nachgeordneten Dienststellen?*

§ 94 Abs. 1 TKG 2003 sieht im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung einen Kostenersatz für Personal- und Sachaufwendungen der Anbieter vor. Dieser wird nach den Bestimmungen der Investitionskostenersatzverordnung, BGBl. II Nr. 107/2012 (IKEV) geleistet. Für den Kostenersatz an zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet gewesene Unternehmen wurde bislang (Stichtag 1. Oktober 2014) der Betrag von rund € 4.600.000,- ausbezahlt.

Gemäß § 8 Abs. 1 DSVO hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bei der Bundesrechenzentrum GmbH eine zentrale Durchlaufstelle einzurichten.

Für die Einrichtung der Durchlaufstelle beim Bundesrechenzentrum sowie für die Zertifikatsverwaltung wurde bislang der Betrag von rund € 480.000,- überwiesen.

34% dieser Kosten wird das Bundesministerium für Inneres tragen. Das Bundesministerium für Justiz wird sich mit dem Fixbetrag von € 360.000,- an den Kosten der VDS beteiligen.

Für Betrieb und Wartung der Durchlaufstelle wurden bislang rund € 175.000,- überwiesen. Dieser Aufwand wird vom Bundesministerium für Inneres getragen.

Zu Frage 19:

- *Falls Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen direkt oder indirekt in die VDS eingebunden waren oder sind, welche Kosten verursachte die Einführung der VDS den Providern und welchen Betrag leisteten Ihr Ressort und Ihre nachgeordneten Dienststellen konkret dazu?*

Den Vorgaben der IKEV entsprechend sind dem speicherungspflichtigen Unternehmen 80% der tatsächlichen und nachweisbaren Investitionen zu ersetzen. Die jeweiligen Beträge wurden nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, das regelmäßig die Einholung eines Gutachtens umfasste, festgesetzt.

Nach Leistung des vom Bund zu ersetzenden Anteils waren von den Unternehmen (Stichtag 1. Oktober 2014) rund € 1,2 Mio. selbst zu tragen, das sind 20% der Gesamtkosten.

Etwa 50 Betreiber haben allerdings keine Unterlagen zum Nachweis der von ihnen geleisteten Investitionen vorgelegt, sodass über die ihnen allenfalls entstandenen Kosten keine Aussage getroffen werden kann.

Zu Frage 20:

- *Falls Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen direkt oder indirekt in die VDS eingebunden waren oder sind, wie viele Anfragen, jeweils nach Kalenderjahren, haben Ihr Ressort und Ihre nachgeordneten Dienststellen an die VDS gestellt und wie hoch waren die Kosten dafür?*

Wie in meinen einleitenden Ausführungen dargelegt, wurden weder vom bmvit noch von dessen nachgeordneten Dienststellen Vorratsdaten verarbeitet, gespeichert oder auf diese zugegriffen. Darüberhinaus wurden weder vom bmvit noch dessen nachgeordneten Dienststellen Anfragen an die VDS gestellt.

Zu Frage 21:

- *Falls Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen direkt oder indirekt in die VDS eingebunden waren oder sind, wie viele Anfragen an die VDS trugen direkt zu einer konkreten Aufklärung bei?*

Für die Beantwortung dieser Frage darf ich auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres bzw. des Bundesministeriums für Justiz verweisen.

Zu Frage 22:

- *Falls Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen direkt oder indirekt in die VDS eingebunden waren oder sind, welche Kosten verursachte die Zurücknahme der VDS Ihrem Ressort und den nachgeordneten Dienststellen?*

Die Zurücknahme der VDS verursachte weder beim bmvit noch bei den nachgeordneten Dienststellen Kosten.

Zu Frage 23:

- *Falls Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen direkt oder indirekt in die VDS eingebunden waren oder sind, welche Kosten verursachte die Zurücknahme der VDS den Providern und welchen Betrag leisteten Ihr Ressort und die nachgeordneten Dienststellen konkret dazu?*

In der Investitionskostenersatzverordnung bestehen für die Übernahme der Kosten im Fall der Zurücknahme der Vorratsdatenspeicherung keine Regelungen.

Zu den Fragen 24 und 25:

- *Planen Sie begründend mit den oben im 3. Absatz genannten Anlässen eine Wiederaufnahme der VDS unter einem anderen Titel?*
- *Falls Ja, wie ist der Status der internen Verhandlungen in Ihrem Ressort und in den nachgeordneten Dienststellen?*

Von meiner Seite wird es keinen Vorstoß zur Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung geben.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-12-23T12:51:40+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	P5tzLn7DWxby+0mGLTkuSiQp/To9IgnffoJngbmPmF6i5sSEw7LgHbeZJp586Gxr/mjkunP7oALTtDPPnQYjJahBARvYIxpN7YOYVdbB//ljcgFgqNjeclpYePvj68STCFQTc4lNH53XuJDoL8a9rM7QDVcM5JYQuXAJV+n0AUU=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	